

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/053/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.12.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
15.12.2015	Stadtrat	Entscheidung

Landes-Raummodnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Beteiligungsverfahren zum geänderten Entwurf

Mit Schreiben vom 24.07.2014 wurde das Beteiligungsverfahren zur Änderung und Ergänzung des LROP Nds. eingeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwurfsunterlagen gegeben.

Die Auswertung der Stellungnahmen hat zu Änderungen der Entwurfsunterlagen geführt. Es liegt eine überarbeitete Entwurfsfassung vor, in der die Änderungen gekennzeichnet sind. Eine Gegenüberstellung der Entwurfsfassung vom 24.06.2014 und der geänderten Entwurfsfassung vom 10.11.2015 und die zugehörige Begründung sowie die zeichnerische Darstellung sind ab sofort unter der Internetadresse www.LROP-online.de eingestellt, ebenso die gesamten Unterlagen für das förmliche Beteiligungsverfahren ab 25.11.2015. Außerdem liegen diese in der Zeit vom 25.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015 öffentlich aus. Zu den geänderten Teilen der Entwurfsunterlagen kann während des Auslegungszeitraumes und darüber hinaus bis zum 06.01.2016 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahme der Samtgemeinde Fürstenau vom 06.11.2014, abgegeben auch für die Stadt Fürstenau, zu der Entwurfsfassung vom 24.06.2014 ist dieser Vorlage beigelegt, ebenfalls ein Auszug der v. g. Gegenüberstellung (alte Fassung/ neue Fassung) und die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 18.11.2015 zur geänderten Entwurfsfassung vom 10.11.2015.

Die geänderte Entwurfsfassung sieht zu den in der Stellungnahme der Samtgemeinde Fürstenau vom 06.11.2014 dargelegten Punkten Folgendes vor:

Zu Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur), Ziffern 04 bis 07:

Die ursprünglich vorgesehenen Regelungen zu den Siedlungsentwicklungskonzepten, die die Gemeinden zusammen mit den Trägern der Regionalplanung erstellen sollten, wurden gestrichen. Die Siedlungsentwicklung ist eine originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung.

Mit der Neuregelung, wonach die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die Zentralen Orte und **vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur** konzentriert werden soll, ist auch außerhalb der Zentralen Orte eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Ortsteile möglich. Die Anbindung der Siedlungsgebiete an den liniengebundenen ÖPNV wurde gestrichen.

Zu Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte), Ziffer 03 bis 05:

Die Streichung der mittelzentralen Teilfunktionen für Grundzentren wurde ebenfalls zurück genommen.

Der Entwurf sieht jedoch weiterhin vor, dass der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums künftig auf das jeweilige Gemeindegebiet – Samtgemeindegebiet – beschränkt werden soll. Damit ist eine weitere Erschwerung der Entwicklung der Grundzentren verbunden. Diese Regelung hält der Wirklichkeit nicht statt, faktisch ergeben sich in der Regel Beziehungen unabhängig von Gemeindegrenzen bzw. Samtgemeindegrenzen, oft deutlich über diese hinaus. Der Nds. Städte- und Gemeindebund lehnt diese Regelung weiter ab.

Die Stadt Fürstenau sollte sich dieser Entscheidung anschließen.

Zu Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen), Ziffern 01 bis 03:

Der Nds. Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass sich die Regelungen zum Einzelhandel insgesamt weiterhin durch eine große und zunehmende Regelungsichte auszeichnen. Dabei ist wichtig zu wissen, dass unter dem Begriff des „großflächigen Einzelhandels“ nicht nur (wirklich) große Einzelhandelsobjekte fallen, sondern auch die modernen Nahversorger, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Insofern wurde u. a. vom Nds. Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen, dass die Grenzen beim großflächigen Einzelhandel so angehoben werden, dass eine Grundversorgung ohne Berücksichtigung besonderer raumordnungsrechtlicher Vorschriften möglich ist. Deshalb sollte die Grenze der Großflächigkeit deutlich über der bisherigen Grenze von 800 qm Verkaufsfläche liegen (z. B. bei 1.200 qm). Diesem Vorschlag kommt der neue Entwurf des LROP nicht nach.

Die Stadt Fürstenau sollte diesen Vorschlag unterstützen, zumal die neueren Discounter eine Verkaufsfläche über 800 qm (1.200-1500 qm) aufweisen.

Außerdem hält der Städte- und Gemeindebund weiter an seinem Vorschlag fest, großflächigen Einzelhandel auch außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes zuzulassen, wenn Flächen innerhalb des Zentralen Ortes nicht verfügbar sind.

Da eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Kerngebiet der Stadt Fürstenau aufgrund der Struktur der denkmalgeschützten Altstadt nicht möglich ist, sollte auch dieser Vorschlag von der Stadt Fürstenau unterstützt werden.

Der Entwurf der Stellungnahme zur geänderten Entwurfsfassung ist der Vorlage ebenfalls zwecks Beratung und Beschlussfassung beigelegt. Das LROP wird auch bei der Samtgemeinde Fürstenau mit gleichem Inhalt beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

(Moormann)
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Stellungnahme zur geänderten Entwurfsfassung zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 10.11.2015 wird zugestimmt.

(Kolosser)
Fachdienst III

(Trütken)
Stadtdirektor

Anlagen